



**Ergänzung zu den Förderrichtlinien
im Rahmen des Tiroler Mobilitätsprogramms 2013-2020
für Mobilitätsprojekte in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulen in Tirol
für gemeinschaftliche Nutzung elektrisch angetriebener Fahrzeuge (E-Carsharing)**

§ 1. Förderschwerpunkt

Mit dieser Förderung „E-Carsharing in Gemeinden“ werden Gemeinden beim Aufbau eines E-Carsharingangebotes für ihre BürgerInnen unterstützt. Die Förderung wird im Rahmen der Förderungen im Tiroler Mobilitätsprogramm 2013-2020 aufgelegt.

Es werden die Anschaffungskosten bzw. Leasingkosten von Elektroautos gefördert, die in einem E-Carsharing den NutzerInnen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist zum einen die Schaffung von vermehrtem Angebot an gemeinschaftlich verfügbaren Elektroautos zur Stärkung der nachhaltigen Mobilität in den Gemeinden. Zum anderen legt das Land Tirol Wert darauf, dass einheitliche Systeme in Tirol entstehen, um möglichst vielen NutzerInnen möglichst viele Fahrzeuge zugänglich zu machen.

Der Verkehrsverbund Tirol wird in Zukunft sämtliche Systeme und Fahrzeuge in seinen Vertrieb und sein Auskunftssystem mit aufnehmen, damit E-Carsharing den öffentlichen Verkehr sinnvoll ergänzen kann.

§ 2. Fördergegenstand

Gefördert wird der Ankauf bzw. das Leasing von Elektroautos, die im Rahmen eines E-Carsharings für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zum Gesamtpaket eines E-Carsharings gehören die Einrichtung einer Buchungssoftware und Zurverfügungstellung eines Parkplatzes mit passender Ladeinfrastruktur, der Betrieb genauso wie die Bewerbung und das Marketing des Angebotes in der Gemeinde.

§ 3. Förderhöhe

Gefördert werden die Kosten für die Anschaffung bzw. das Leasing eines neuen Elektrofahrzeuges mit € 3.000 pro Fahrzeug. Die Auszahlung wird vom Land Tirol im Rahmen des Tiroler Mobilitätsprogrammes gewährt.

Um weitere Förderungen des Bundes muss ergänzend angesucht werden. Diese vermindern die Auszahlung dieser Landesförderung nicht, müssen aber entsprechend nachgewiesen werden.

§ 4. Fördervoraussetzungen

- Die Förderung wird nur ausgeschüttet, wenn vorher ein Mobilitäts-Check in der Gemeinde durchgeführt wurde, in dessen Rahmen ein E-Carsharing in der Gemeinde als sinnvoll festgestellt worden ist.

- Förderungswürdig sind E-Carsharingvorhaben, zu denen die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Es steht der Gemeinde frei, als Kundin ebenso das Angebot zu nutzen, um Mobilitätsbedürfnisse der eigenen MitarbeiterInnen abzudecken.
- Mit der Förderung können sowohl gekaufte als auch geleastete Fahrzeuge finanziert werden. Bei geleasteten Fahrzeugen sollte die Förderung als Anzahlung verwendet werden.
- Die Förderung gilt nur für Neufahrzeuge.
- Es muss um die Bundesförderungen für E-Autos (Förderung für Fahrzeuge zur Personenbeförderung und zur Güterbeförderung, Abwicklung durch die Kommunal Kredit) parallel angesucht werden. Die Voraussetzungen der Bundesförderungen (https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente/Betriebe/Fahrzeuge_Mobilitaet_Verk_ehr/UFI_Pauschalen_Infoblatt_EPKW_PAU.pdf) gelten auch für diese Landesförderung.
- Die Förderwerberin muss eine mit dem VVT kompatible E-Carsharingbuchungsplattform (z.B. Caruso, Flo-Mobil, Ibiola, ÖBB) verwenden.
- Die Förderwerberin akzeptiert den derzeit tirolweit geltenden einheitlichen Tarif („Tarif-Tirol“).
- Das E-Carsharing muss für mindestens drei Jahre eingerichtet werden.
- Mit einem E-Carsharingreport muss die Förderwerberin an die Förderstelle jährlich bis 31.3. des Folgejahres die Daten für die erbrachte Laufleistung, die Anzahl der NutzerInnen und die Buchungszeiten berichten.

§ 5. Ansuchen

Das Förderansuchen ist schriftlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Verkehrsplanung, entsprechend den Bestimmungen der Förderrichtlinie zum Tiroler Mobilitätsprogramm 2013-2020 einzureichen.

§ 6. Fristen

Vorhaben, die schon vor dem Beginndatum der Förderung gestartet wurden, können nur dann in den Genuss der Förderung kommen, wenn ein neues Fahrzeug notwendig ist und angeschafft wird.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.10.2018 in Kraft und endet vorerst mit der Laufzeit des Mobilitätsprogrammes mit dem 31.12.2020.